

8. Änderungssatzung

vom 11. Dezember 2019 zur Satzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2006.

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003 in der Fassung vom 22. Juli 2013 hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensätze in § 5 (Gebührentarif) werden wie folgt geändert:

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte

1. Wahlgrabstätte (Sargbestattung)	(je Grabstelle)	2.400 €
2. Wahlgrabstätte (Sargbestattung) bei einer Erstbestattung in einem Tiefengrab		2.700 €
3. Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung)	(je Grabstelle)	1.900 €
4. Urnenwahlgrabstätte (Urnenkammer)	(je Grabstelle)	2.150 €

Für Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes werden gemäß §§ 16 und 17 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10. Dezember 2003 in der z.Zt. gültigen Fassung je Jahr 1/30 der Gebühr für jede zur Wahlgrabstätte (Sargbestattung) gehörende Grabstelle bzw. für jede Urnenwahlgrabstätte.

Außerdem ist für jede zusätzliche Bestattung in einem Wahlgrab eine Gebühr Höhe von 1.200 € zu zahlen. Diese Gebühr entfällt jedoch bei der zweiten (oberen) Bestattung in einem Tiefengrab.

II. Gebühren für ein Reihengrab, Rasenreihengrab, anonymes Urnengrab

1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)		250 €
2. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		
2.1 Reihengrab (Sargbestattung)		1.200 €
2.2 Rasenreihengrab (Sargbestattung)		2.300 €
2.3 Urnenreihengrab (Erdbeisetzung)		1.200 €
2.4 Urnenrasenreihengrab (Erdbeisetzung)		2.000 €
2.4.1 Urnenrasenreihengrab als Partnergrab		3.200 €

Außerdem ist für jede zusätzliche Bestattung in einem Partnergrab eine Gebühr Höhe von 1.200 € zu zahlen.

2.5 Urnenreihengrab (anonym) 1.600 €

Mit der Gebühr sind folgende Kosten abgegolten:

zu II. 2.2 und 2.4 die Grabplatte sowie deren Beschriftung und Aufstellung

zu II. 2.2, 2.4 und 2.5 die Pflege der Grabfläche.

III. Gebühren für eine Bestattung bzw. Beisetzung

Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten, Begleitung vor, während und nach der Beerdigungszeremonie, Absenken des Sarges/der Urne, Transport der Kränze zum Grab

1.1 Sargbestattung

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) 90 €

1.1.2 für Verstorbene in einem Reihen-, Wahl- oder Tiefengrab (obere Bestattung) 490 €

1.1.3 für Verstorbene in einem Tiefengrab (untere Bestattung) 1.080 €

1.2 Urnenbeisetzung

1.2.1 für Verstorbene in einem Reihen- oder Wahlgrab (Erdbeisetzung) 215 €

1.3 weitere Gebühren bei einer Bestattung/Beisetzung zur gewöhnlich arbeitsfreien Zeit

1.3.1 Freitagnachmittag 150 €

1.3.2 Samstag 200 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Trauer-/Leichenhalle bzw. Leichen-/Kühlzelle

1. Trauer-/Leichenhalle 455 €

2. Leichen-/Kühlzelle 160 €

V. Gebühr für den Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte je Jahr

Urnengrab je Grabstelle und Jahr 10,00 €

Sarggrab je Grabstelle je Grabstelle und Jahr 20,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Jahresgebühr entsprechend.

VI. Gebühren für eine Umbettung bzw. Ausgrabung

Die Kosten für eine Umbettung bzw. Ausgrabung werden je nach Zeit- und Sachaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens und einer sonstigen

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 7. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2018 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2019 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 11. Dezember 2019

Bürgermeister